



SACHÜBERNAHME (Art. 634 E-OR)

- Nach erfolgter Barliberierung erwirbt die Gesellschaft vorgängig vereinbarten Aktiven von Aktionären bzw. nahestehenden Personen
- Kein qualifizierter Tatbestand mehr bei Gründung oder Kapitalerhöhung, folglich keine Prüfung des Gründungsberichts/Kapitalerhöhungsberichts durch RS



RESERVEVORSCHRIFTEN (Art. 671 ff. E-OR)

- Vorschrift zur möglichen Rückzahlung von gesetzlichen Kapitalreserven an Aktionäre (Schwelle: Gesetzliche Kapital- und Gewinnreserve – Verluste > ½ von eingetragenem AK)
- Zuweisung Jahresgewinn zur gesetzlichen Gewinnreserve (5%, sofern diese < ½ vom eingetragenen AK)

ZWISCHENDIVIDENDE (Art. 675a E-OR)

- Klarstellung der Zulässigkeit (sofern Anforderungen an Kapitalisierung und Liquidität erfüllt);
- Erstellung eines Zwischenabschlusses (immer!);
- Prüfung des Zwischenabschlusses, ausser
 - opting out oder
 - alle Aktionäre stimmen zu und keine Gefährdung der Gläubigerforderungen
- VR-Antrag und Beschluss GV



A. Drohende Zahlungsunfähigkeit

- Neue «Warnglocke»
- Sanierungsmassnahme durch VR (Finanz- und Liquiditätsplan;
 Forderungsverzicht etc.)
- Allenfalls Sanierungsversammlung (z.B. Kapitalerhöhung)
- Wenn Massnahmen nicht ausreichen, Gesuch um Nachlassstundung (Art. 293 SchKG)



B. Kapitalverlust

- Berechnung
 - Bezugsgrösse A unverändert (Aktiven minus FK)
 - Bezugsgrösse B verändert: Summe von AK, geschützte Teil (nicht Nominalbetrag) der gesetzl. Kapitalreserve (Art. 671 E-OR) und gesetzl. Gewinnreserve, geteilt durch 2
 - A ≥ 0 und > B = hälftiger Kapitalverlust
- Jahresrechnung durch zugelassenen Revisor zu prüfen (auch bei Opting-out), ausser Weg der Nachlassstundung



B. Kapitalverlust

- Massnahmen:
 - Beseitigung Kapitalverlust (Bilanzkosmetik)
 - soweit erforderlich auch Sanierungsmassnahmen (Aufwertung)
 - Sanierungsversammlung nur wenn in Kompetenz der GV



C. Überschuldung

- Erstellung Zwischenabschluss (Fortführungs- und Liquidationswert)
- Prüfung des Zwischenabschlusses
- Bilanzdeponierung bei bestätigter Überschuldung
 - Konkurseröffnung oder
 - prov. Nachlassstundung (Konkursaufschub abgeschafft)



C. Überschuldung

- Keine Bilanzdeponierung wenn
 - Rangrücktritte im Ausmass der Überschuldung (Kapital- und Zinsforderung; Bonität des Darlehensgeber; nicht mehr Teil der Gesellschaftsschadens) oder
 - Aufschub wg. Sanierung in Eigenregie (begründete Aussicht auf Behebung innert 90 Tagen)
- Anzeigepflicht der RS bei offensichtlicher Überschuldung bleibt



D. Aufwertung

- Zulässig bei Kapitalverlust und Überschuldung
- Bedarf der Bestätigung des zugelassenen Revisors
- Aufwertungsbetrag gesondert als Aufwertungsreserve ausweisen
- Spätestens bei Abnahme Jahresrechnung offen zu legen
- Auflösung nur eingeschränkt möglich.

REVISIONSSTELLE

- Haftung (Art. 729 OR)
 - Entwurf: Solidarische Haftung der RS bei fahrlässiger Schadensverursachung auf Rückgriffsbetrag begrenzt (Art. 759 Abs. 2 f. E-OR)
 - Neu: Auf Antrag Nationalrat bliebt solidarische Haftung gemäss Art. 759 OR unverändert
- Abberufung (Art. 730a Abs. 4 E-OR)
 - Nur noch aus wichtigen Gründen, die im Anhang offenzulegen sind
 - Gleichstellung zum begründeten Rücktritt



FINMAG/FINIG/FIDLEG

- Regelung von Finanzmarkt und Anforderungen an die T\u00e4tigkeit der Finanzinstitute.
- Vermögensverwalter und Trustees gelten als Finanzinstitute und unterstehen damit der FINMA-Aufsicht
- Laufende Aufsichtstätigkeit wird von Aufsichtsorganisationen (bzw. GwG-SROs) wahrgenommen, die von FINMA bewilligt werden.
- Aufsichtsorganisationen pr
 üfen Vermögensverwalter und Trustees insb. auf Einhaltung der FIDLEG-Pflichten j
 ährlich oder k
 önnen damit eine Pr
 üfgesellschaft beauftragen



FINIG/FIDLEG

- Wann darf ich Vermögensverwalter und Trustees prüfen (Art. 43k
 FINMAG und Art. 12 ff. AOV bzw. Art. 22a ff. GwV)?
 - (1) Zulassung als *Prüfgesellschaft*
 - Mind, 2 leitende Prüfer
 - Mind. 2 Prüfungsmandate 3 Jahre nach Zulassung
 - Dokumentation und Aufbewahrung (Art. 730c OR)
 - Haftpflichtversicherung mind. CHF 250'000
 - (2) Zulassung von leitenden Prüferinnen und Prüfern
 - Zugelassene Revisoren mit Berufserfahrung (5J) und Nachweis von Prüf- und Weiterbildungsstunden
 - Zugelassener Revisionsexperte (keine weiteren Bedingungen!)
- Problem: Ungleichbehandlung von Prüfgesellschaften

